

Die Acta vnnnd all  
ander Schrifften vnd  
Beuelch / so zü schreiben be-  
gert werden zü nemen.

**D**ie Partheyen vnd derselben Procuratores / Gewalttrager /  
vnd Sollicitatores / Sollen auch fürter in allweg gedacht  
sein khain Acta / Appellation / Beuelch oder ander dergleichen  
schriftlich sachen / bey der Canzley zü schreiben begern / Allain Sy  
wellen dieselben schriftlichen sachen / aus der Canzley nemen vnd  
erledigen. Welche aber dieselben schrifften / wie dann bisheer  
villfeltig beschehen / zü rechter zeit aus der Canzley nicht  
Nemen / oder gar darinn verligen lassen / würden / Die  
selben Partheyen oder ire Procuratores sollen solche  
abschrifften dennoch dem Landtschreiber / nicht best  
weniger dauon / die ordenlich Tax zü bezallē schul-  
dig sein / Darob auch der Landmarschalch jeder  
zeit die gebürlich volziehung zethuen / Vnnnd  
solches durch die Partheyen zü besche-  
hen zü Beuelhen vnd zü verord-  
nen ways.